

GL_GERICHTE GL-1171 vom 22. November 2019

GL Gerichte, 2019-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1171

FR: GL_GERICHTE GL-1171 du 22 novembre 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1171 del 22 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Verurteilung des Beschuldigten wegen qualifizierter Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bedeutet, dass zugleich auch die Strafe neu zu bemessen ist, wie dies die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung denn auch explizit beantragt (act. 28 und act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 3 sowie S. 7 Ziff. 3).

E. 2

2.1 Wer eine qualifizierte Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft. Nach oben reicht der Strafrahmen dabei bis 20 Jahre (Art. 40 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 333 Abs. 1 StGB).

Vorliegend sind neben der qualifizierten Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zusätzlich die bereits von der Vorinstanz rechtskräftig beurteilten weiteren Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB) zu sanktionieren, welche der Beschuldigte begangen hat, nämlich zum einen der mehrfache Verstoss gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und lit. b AuG und zum anderen die Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB. Indem hier mehrere mit Freiheitsstrafe bedrohte Tatbestände zusammentreffen, reicht der abstrakt mögliche Strafrahmen von minimal einem Jahr und einem Tag Freiheitsentzug bis maximal 20 Jahre (Art. 49 Abs. 1 StGB).

2.2 Innerhalb des soeben aufgezeigten Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen. Zu berücksichtigen sind dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

2.2.1 Das Verschulden des Beschuldigten wiegt schwer. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erkannt hat (act. 25 S. 17 E. V. 6.1), hielt sich der Beschuldigte effektiv als Kriminaltourist in der Schweiz auf. Dabei betätigte er sich mit Drogengeschäften, um sich auf diese illegale Weise in rein egoistischer Manier und ohne Rücksicht auf die Gesundheit von Menschen seinen Lebensunterhalt zu finanzieren bzw. um sich zu bereichern; die Handlungen und das Motiv des Beschuldigten sind als ausserordentlich verwerflich zu bezeichnen. Leicht strafmindernd mag in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte selber ebenfalls dem Drogenkonsum verfallen war (act. 2/19/3 S. 4 f. Fragen 21-23); dessen Abhängigkeit von Drogen war indes nicht stark ausgeprägt (act. 2/19/3 S. 5 Fragen 24), zumal in den Akten keine Entzugssymptome aus der Zeit seiner Untersuchungshaft vom 11. Juli 2017 bis 15. September 2017 (act. 2/20/1)

dokumentiert sind und auch von der Verteidigung dergleichen nie vorgetragen wurde.

2.2.2 Straferhöhend fällt das Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohter Straftatbestände ins Gewicht. Ebenfalls zu Ungunsten des Beschuldigten wirkt sich sein getrübt Leumund aus, indem er in der Schweiz schon einmal straffällig geworden war (act. 2/18/1).

2.2.3 Der Beschuldigte wurde nach erstandener Untersuchungshaft am 15. September 2017 umgehend aus der Schweiz ausgeschafft (act. 2/20/1) und war daher bereits an der vorinstanzlichen Verhandlung nicht anwesend (act. 11). Über seine persönlichen Verhältnisse sind daher nur seine wenigen Angaben aus der Untersuchung bekannt, die sich freilich allesamt nicht verifizieren lassen, wie dies bei einem Kriminaltouristen letztlich in der Natur der Sache liegt. Gemäss seinen Schilderungen lebt er in [...] im Kosovo, wo seine Familie Ackerland besitze. Im Kosovo habe er keine geregelte Anstellung, sei seit mehreren Jahren arbeitslos, gehe aber Gelegenheitsarbeiten nach (act. 2/6/1 S. 7 Fragen 42-44). Von Beruf sei er Elektriker und habe ein unterstützungspflichtiges Kind (Jg. 2004); er habe ca. 4-5'000 Euro Schulden und werde gelegentlich von seinem Bruder finanziell unterstützt (act. 2/18/2).

2.2.4 Werden die bis dahin dargelegten Strafzumessungsfaktoren miteinander gewichtet, so erscheint eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten als angemessen.

Strafmindernd wirkt sich nun allerdings die insgesamt lange Dauer des vorliegenden Strafverfahrens aus; namentlich das Berufungsverfahren hat sich seit Abschluss des Schriftenwechsels Mitte Februar 2019 (act. 43) bis zur vorliegenden Erledigung in die Länge gezogen. Wenngleich die lange Verfahrensdauer den längst ausgeschafften Beschuldigten höchstwahrscheinlich nicht konkret belastet hat, ist diesem Umstand mit einer Strafreduktion von vier Monaten Rechnung zu tragen.

Weitere Umstände, die eine Strafminderung rechtfertigen würden, sind keine ersichtlich.

2.2.5 Bei einer Gesamtwürdigung aller hier relevanten Strafzumessungselemente ist gegenüber dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten schuldangemessen, was vorliegend im Ergebnis dem Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft entspricht (act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 3).

E. 3

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die vom Beschuldigten vom 11. Juli 2017 bis 15. September 2017 erstandene Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist sodann aufzuschieben, zumal die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung gegen den bereits von der Vorinstanz gewährten bedingten Strafvollzug nicht opponiert bzw. selber ausdrücklich auch einen Strafaufschub beantragt (act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 3). Die Probezeit ist dabei auf hier angemessene vier Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB), was bereits der erstinstanzlichen Anordnung entspricht und von der Staatsanwaltschaft wiederum auch in der Berufung beantragt worden ist und im Übrigen der Beschuldigte sich in seiner Berufungsantwort (act. 40) nicht dagegen widersetzt hat.

E. 4

Der Beschuldigte wird für die Dauer von 8 Jahren aus der Schweiz ausgewiesen. Diese Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

E. 5

Der rumänische Führerschein und die rumänische Identitätskarte (Totalfälschungen; Lagernummer SN 178/17) werden der Kantonspolizei Glarus für Ausbildungszwecke überlassen. Die übrigen beim Beschuldigten sichergestellten Gegenstände, Drogenutensilien und Drogen (Verfahrensnummer SA.2016.00603, Lagernummer SN 178/17 und SN 193/17) werden gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und vernichtet.

E. 6

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00142 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 4'600.- festgesetzt.

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF 2'500.- Untersuchungsgebühr (SA.2016.00603);

CHF 2'089.80 amtliche Verteidigung in der Untersuchung;

CHF 2'119.95 amtliche Verteidigung vor Kantonsgericht;

CHF 1'388.15 amtliche Verteidigung vor Obergericht;

CHF 300.- Entscheid Zwangsmassnahmengericht SG.2017.00078;

CHF 300.- Entscheid Überwachung SG.2017.00083;

CHF 1'735.- Fernmeldedienstleistungen;

CHF 630.- Betäubungsmittelanalyse St. Gallen;

CHF 449.- IRM Haaranalyse;

CHF 881.10 IRM Tox Screening.

E. 7

Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 6 hiavor werdendem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt und von ihm bezogen. die Kosten der amtlichen Verteidigung werden erst dann vom Beschuldigten bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten werden spätestens im März 2021 überprüft.

E. 8

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt C._____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 1'388.15 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Es wird vorgemerkt, dass dem amtlichen Verteidiger die Entschädigung für seine Bemühungen in der Untersuchung (CHF 2'089.80) sowie im vorinstanzlichen Verfahren (CHF 2'119.95) bereits ausbezahlt worden ist.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an:

[...]